



Ulli Nissen

Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulli Nissen, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

**Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Tel.: 030 227 – 77147

Fax: 030 227 – 76148

E-Mail: ulli.nissen@bundestag.de

Internet: www.ulli-nissen.de

**Wahlkreisbüro
Fischerfeldstr. 7-11
60311 Frankfurt**

Tel.: 069 299888 - 610

Fax: 069 299888 - 612

E-Mail: ulli.nissen.ma02@bundestag.de

7. Juni 2019

Erklärung nach §31 GO BT der Abgeordneten Ulli Nissen

Persönliche Erklärung der Abgeordneten Ulli Nissen zur Abstimmung zum TOP ZP 12 am 7. Juni 2019 zum Reg.-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Heute entscheidet der Deutsche Bundestag über das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Dieses Gesetz ist Teil eines Paketes aus dem Bereich Migration und Integration, welches wir im Koalitionsvertrag vereinbart haben.

Mit diesem Paket stellen wir zentrale Weichen für eine humanitäre Flüchtlingspolitik und eine moderne Einwanderungspolitik. Wir geben denjenigen Schutz, die Schutz brauchen. Ihnen eröffnen wir künftig frühzeitig und umfassend den Zugang zu Sprach- und Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt. Sie können Deutsch lernen, arbeiten gehen oder eine Ausbildung beginnen. Damit können sie schneller ein Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Keine „Duldung light“

Wir konnten durchsetzen, dass eine sogenannte „Duldung light“ wie im ursprünglichen Gesetzentwurf des Innenministeriums vorgesehen war, verhindert wurde. Richtig ist, dass bei

ausreisepflichtigen Personen, bei denen die Abschiebung nicht vollzogen kann, weil sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben, falsche Angaben gemacht haben oder zumutbare Handlungen bei der Passbeschaffung nicht erfüllt haben, eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt wird. Damit sind ein Arbeitsverbot, abgesenkte Leistungen, sowie eine Wohnsitzauflage verbunden. Die sind aber keine neuen Sanktionen, denn bereits heute gilt für Geduldete ein Beschäftigungsverbot, wenn sie ihre Ausreise verzögern oder verhindern. Der Status „Personen mit ungeklärter Identität“ kann außerdem jederzeit aufgehoben werden, wenn sich Ausreisepflichtige wieder kooperativ verhalten. Ausreisepflichtige, die bis zum 1. Juli 2020 in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, sind zudem von der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ explizit ausgenommen.

Außerdem enthält das Geordnete-Rückkehr-Gesetz eine weitere Verbesserung für „Personen mit ungeklärter Identität“. Künftig können Ausländerbehörden Ausreisepflichtigen dazu auffordern, durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass sie alle Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffung unternommen haben. Damit können sie eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Keine massive Ausweitung der Abschiebehäft

Grundsätzlich müssen – nach europäischer und nationaler Rechtsprechung - Strafgefangenen und Abschiebehäftlinge getrennt untergebracht werden. Die bis zum 30. Juni 2022 befristete Aussetzung des Trennungsgebots und die damit einhergehende mögliche vorübergehende gemeinsame Unterbringung auf dem Grundstück einer Justizvollzugsanstalt ist auf Artikel 18 Absatz 1 der EU-Rückführungslinie gestützt.

Durch die Regelung soll lediglich die Überbrückung der Zeit, bis die Länder weitere Abschiebeplätze geschaffen haben, eine Abschiebehäft in sämtlicher Hafteinrichtungen möglich sein. Dabei ist in jedem Fall eine getrennte Unterbringung der Abschiebehäftlinge von Strafgefangenen innerhalb von Haftanstalten vorgeschrieben. Falls hiervon Familien betroffen sind, müssen diese getrennt von den übrigen Abschiebegefangenen untergebracht werden und ist ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu garantieren.

Die Länder können selbst entscheiden, ob sie dieses Modell wählen. Viele Länder haben sich bereits gegen diese Möglichkeit entschieden.

Keine Kriminalisierung der Zivilgesellschaft

Pläne des Bundesinnenministeriums, Flüchtlingshelfer*innen zu kriminalisieren, konnten wir verhindern. Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung unterliegen künftig Geheimhaltungspflichten. Diese müssen jedoch nur von Amtstragenden oder besonders verpflichteten Personen getragen werden. Welche Personen darunter fallen, ist im Strafgesetzbuch geregelt. Beamte und bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle Beschäftigte, die Aufgaben einer öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Flüchtlingshelfer*innen, Anwältinnen und Anwälte, Journalist*innen gehören nicht zu dieser Personengruppe.

Nach dieser Abwägung habe ich mich – im Rahmen des Gesamtpakets - für ein Ja entschieden, weil ich überzeugt bin, dass wir mit dem Gesetz eine deutliche Verbesserung zur jetzigen Rechtslage erzielen können.

31. Januar 2018



Ulli Nissen, MdB